

Statuten (Ausgabe vom ~~27. März 2012~~ 18. März 2025)

I	Name, Sitz, Zweck	Art.	1 - 4
II	Mitgliedschaft	Art.	5 - 10
III	Organisation	Art.	11 - 19
IV	Finanzen	Art.	20 - 21
V	Auflösung	Art.	22 - 23
VI	Schluss- und Übergangsbestimmung	Art.	24 - 25 26

Präambel Gender-Hinweis

~~Wo eine männliche Bezeichnung verwendet wird, ist darunter automatisch auch die entsprechende weibliche Form zu verstehen.~~ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Der Dachverband Winterthurer Sport ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wird nachfolgend DWS genannt.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des DWS ist Winterthur.

Art. 3 Neutralität

Der DWS ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er kann sich jedoch sachpolitisch für Anliegen einsetzen, welche den Sport betreffen und bei Wahlen Kandidaten unterstützen, die sich für den Sport besonders einsetzen.

Art. 4 Zweck

1. Der DWS setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung von Spitzen-, Breiten- und Jugendsport und der dazu notwendigen Sportinfrastruktur.
2. Der DWS wahrt die Interessen seiner Mitglieder und der sporttreibenden Bevölkerung in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.
3. Der DWS pflegt aktiv die Beziehungen zum Sportamt und zu anderen sportinteressierten Gremien der Stadt Winterthur.
4. Der DWS informiert über sportrelevante Themen.
5. Der DWS pflegt die Zusammenarbeit mit den Medien.
6. Der DWS orientiert sein Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic. Er unterstellt sich, die für ihn handelnden Personen und die in seine Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

Der DWS kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der DWS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
 - a) Einzelvereine
 - b) ~~Verbände mit ihren Verbandsmitgliedern~~
 - e) Sportpartner
2. Ehrenmitglieder
3. Gönner und Partner

Art. 6 Aktivmitglieder

Es können dem DWS sämtliche Organisationen beitreten, die sich in Winterthur für den Sport engagieren. Dabei gelten folgende Aufnahmekriterien:

1. Die Organisation ist als Verein oder vereinsähnlich konstituiert.
2. Der statutarische Hauptzweck der Organisation liegt im sportlichen Bereich und wird in der Stadt Winterthur angeboten.
3. ~~Regionale Sportverbände können als Aktivmitglieder die ihnen angeschlossenen Verbandsmitglieder vertreten.~~
- 4- Sportpartner sind sportinteressierte Organisationen, welche sich dem DWS verbunden fühlen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und sind stimmberechtigt.

Die Bewerbung zur Aufnahme erfolgt schriftlich an den Präsidenten unter Vorlage der Statuten oder ähnlicher Gründungsurkunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Delegiertenversammlung. Über allfällige Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den DWS erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Gönner und Partner

Gönner und Partner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des DWS ideell oder finanziell unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. **Sie sind nicht stimmberechtigt.** ~~unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Delegiertenversammlung.~~

Art. 9 Austritt

Austritte sind auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Sie sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung sämtlicher Pflichten bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem DWS.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des DWS schaden, können ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss.

III Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des DWS sind

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Rechnungsrevisoren

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DWS. Die ordentliche DV findet alljährlich vor Ende April statt. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder auf Grund deren Anzahl Stimmrechte, sowie der übrigen Organe. Die Teilnahme an der DV ist für alle Mitglieder obligatorisch.
2. Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Ausschreibung erfolgt drei Monate vor der DV, mit dem Hinweis, dass Anträge zuhanden der DV mindestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten sind.
4. Die Einladung an die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der DV unter Bekanntgabe der Traktandenliste und allfälliger Anträge verschickt werden.
5. Entschuldigungen für die Abwesenheit an der DV müssen spätestens am Verhandlungstag im Besitze des Präsidenten sein. Unentschuldigtes Fernbleiben eines Mitgliedes wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe der Vorstand festlegt und sie mit der Einladung zur DV bekannt gibt.
6. Nebst den Stimmberechtigten können auch weitere Personen den Verhandlungen beiwohnen.

Art. 14 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Abnahme des Protokolls
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Bestätigung von Mitglieder-Mutationen und Behandlung von Einsprachen (Art. 6.4) und Ausschlüssen (Art. 10)
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie der Décharge-Erteilung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Präsidenten und des Kassiers
8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Behandlung von Anträgen gemäss Art. 16
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereines

Art. 15 DV-Beschlüsse

1. Das Stimmrecht an der DV ist wie folgt geregelt:

a) Einzelvereine ~~und Verbände~~

bis zu	200 sporttreibende Mitglieder	1 Stimme
bis zu	400 sporttreibende Mitglieder	2 Stimmen
bis zu	700 sporttreibende Mitglieder	3 Stimmen
bis zu	1000 sporttreibende Mitglieder	4 Stimmen
bis zu	1400 sporttreibende Mitglieder	5 Stimmen
bis zu	1800 sporttreibende Mitglieder	6 Stimmen
bis zu	2300 sporttreibende Mitglieder	7 Stimmen
bis zu	2800 sporttreibende Mitglieder	8 Stimmen
bis zu	3400 sporttreibende Mitglieder	9 Stimmen
bis zu	4000 sporttreibende Mitglieder	10 Stimmen
ab	4001 sporttreibende Mitglieder	11 Stimmen

b) Sportpartner, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder
- je 1 Stimme

2. Aktivmitglieder mit mehr als 5 Stimmen können freiwillig auf max. die Hälfte ihrer Stimmen verzichten.
3. Stimmvertretung

- Innerhalb des gleichen Mitglieders kann ein Delegierter maximal 3 Stimmen vertreten.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
 5. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 6. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
 7. Statutenänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 16 Anträge

1. Anträge an die DV können gestellt werden
 - a) von stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
2. Anträge zuhanden der DV sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.
3. Verspätet eingereichte oder an der DV gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen dies beschliesst.

Art. 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Sportgruppierungen sollten nach Möglichkeit vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, welcher von der nächsten DV zu wählen ist.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Vom gleichen Aktiv-Mitglied dürfen dem Vorstand nicht mehr als zwei Vertreter angehören.

Art. 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und hat alle Befugnisse, welche nicht nach Art. 14 in die Zuständigkeit der DV fallen oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des DWS nach aussen und gegenüber den städtischen Behörden
2. Bestimmung von Vertretern in die städtischen Kommissionen für sportliche Belange
3. Einsetzen von Kommissionen für besondere Aufgaben
4. Beistand für die Mitglieder bei den Verhandlungen mit den städtischen Behörden
5. Förderung aller Massnahmen, die den Interessen des Sportes dienen
6. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen
7. Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann zusätzlich einem seiner Mitglieder die Einzelunterschrift erteilen.
8. Alle Vorstandsmitglieder haben zu den Veranstaltungen ihrer Mitglieder freien Zutritt, falls diese in eigener Regie durchgeführt werden.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV Finanzen

Art. 20 Betriebsmittel

Der DWS erhält die benötigten Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder richten sich nach der Anzahl der Delegiertenstimmen.
Andere Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.
2. Beiträge der Stadt, des Kantons, des Bundes, durch Dritte
3. Schenkungen und Spenden
4. Bussen
5. Überschüsse aus Anlässen

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des DWS haftet einzig dessen Vermögen (ZGB 75).

V Auflösung

Art. 22 Beschluss

Die Auflösung des DWS kann an der Delegiertenversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 23 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung ist das Vermögen des DWS der Stadt Winterthur zuhanden einer allfälligen Neugründung einer Organisation mit der gleichen Zweckbestimmung zu übergeben.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Datenschutz

Der DWS erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten, namentlich Vereinsname und deren Webseite, werden auf der DWS-Website veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der DWS-Website.

Art. 24 25

Alle Mitglieder des DWS anerkennen die vorliegenden Statuten und verpflichten sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 25 26

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen DV vom ~~27. März 2012~~ 18. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom ~~10. September 1994~~ 27. März 2012.

Daniel Frei (Präsident)

Reto Mettler (Vize-Präsident)